

Allgemeine Geschäftsbedingungen Siegl GmbH (Stand 08.03.2012)

I. Angebot und Auftrag

Die Angebote der Siegl GmbH sind freibleibend. Die Siegl GmbH liefert bzw. vermietet nur zu ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Einkaufs- und Lieferbedingungen sowie Leistungsverzeichnisse und Ausschreibungen vom AG werden von der Fa. Siegl GmbH nicht anerkannt und werden somit nicht Vertragsbestandteil. Ein Auftrag ist erst angenommen, wenn er schriftlich bestätigt bzw. aufgrund Lieferschein ausgeliefert worden ist. Bei schriftlicher Auftragsbestätigung ist deren Inhalt für den Umfang des Auftrages maßgebend, im Falle eines Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme des Angebots, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Siegl GmbH.

Bedarf es zur Ausführung von Aufträgen der Genehmigung von Behörden, so gilt der Auftrag erst als angenommen, wenn die Genehmigungen vorliegen. Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit behördlichen Genehmigungen und deren Anträgen entstehen sowie Kosten für Polizeibegleitung der Transporte oder sonstige behördliche angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber (=AG).

Für die richtige Wahl der Betonsorte und -menge ist allein der AG verantwortlich. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben für die Firmen Ludwig Siegl GmbH, Siegl Frischbeton GmbH, Siegl Elementdeckenbau GmbH, Ludwig Siegl Baustahl und Siegl Fertigteile und Beton GmbH Gültigkeit

II. Lieferung, Lieferfrist, Mietzeit

1. Feste Liefertermine sind nur nach der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Siegl GmbH verbindlich. Circa-Termine stellen nur eine Richtlinie dar und sind unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom AG zu beschaffenden Angaben, Unterlagen u.ä. sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Fest vereinbarte Liefertermine verschieben sich um die Zeitspanne, die bis zur Beibringung der Angaben usw. vom AG vergeht.

Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungsort; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des Fahrzeugs der Siegl GmbH maßgebend.

2. Lieferung von Fertigteilen

2.1. Der Verlegeplan ist vom AG oder dessen Beauftragten unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Falls nicht innerhalb von 3 Tagen schriftlich widersprochen wird, gelten Verlegeplan und die vorgesehene technische Ausführung als genehmigt. Die zur Bearbeitung zur Verfügung gestellten Pläne werden nicht zurückgegeben und verbleiben bei den Unterlagen der Siegl GmbH.

3. Baustoff- und Stahlhandel

3.1. Die Siegl GmbH arbeitet ausschließlich auf der Grundlage genehmigter und geprüfter Bewehrungspläne und Stahllisten. Diese sind rechtzeitig kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3.2. Lieferfristen aus Einzelabrufen beginnen erst nach Vorliegen der genehmigten und geprüften Bewehrungspläne und Stahllisten und Abklärung aller Einzelfragen. Die Übersendung von Bewehrungsplänen und Stahllisten stellen keinen Abruf dar.

3.3. Termingerechert fertig gestelltes Material muss der AG unverzüglich übernehmen. Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, versandfertig gemeldetes Material nach unserem Ermessen auf Kosten und Gefahr des AG zu lagern und unsere Leistung einschließlich der Einlagerungskosten als ab Lager erbracht zu berechnen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des AG.

4. Verkauf von Transportbeton und Schüttgütern, Vermietung von Betonfördergeräten sowie Durchführung von Kranarbeiten, Schwertransporten, Abschlepp- und Bergungsarbeiten sowie Erarbeiten.

4.1. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der AG. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

4.2. Dem AG obliegt es, alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages wichtigen Tatsachen, insbesondere Angaben über Maße und Gewichte zuverlässig bekannt zu geben.

4.3. Der AG übernimmt Gewähr dafür, dass die Bodenverhältnisse der Einsatzstelle und/oder die Zufahrtswege, soweit es sich nicht um öffentliche Straßen und Plätze handelt, eine ordnungsgemäße und ungefährdete Durchführung des Auftrages gestatten. Etwaige dafür erforderliche behördliche Genehmigungen hat der AG rechtzeitig zu erwirken. Das zu bewegende Gut ist, soweit es nicht von der Siegl GmbH hergestellt wurde, in transportfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen.

4.4. Die Siegl GmbH stellt lediglich die Fahrzeuge mit Bedienungspersonal für die Auftragsdurchführung zur Verfügung. Aufhängung und Aufhängevorrichtungen müssen durch den AG gestellt und angebracht werden, wenn nichts anderes vereinbart ist. Außer dem Betriebspersonal für die Autokrane und Fahrzeuge, die von der Siegl GmbH gestellt werden, hat der AG das erforderliche Hilfspersonal zu stellen, dessen Sicherheit ihm obliegt. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass dieses Hilfspersonal sich nicht innerhalb von Gefahrenbereichen aufhält.

4.5. Der AG darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung der Siegl GmbH dem Personal keine Anweisungen geben, die von der vereinbarten Art und Weise der Durchführung und von seinem vereinbarten Auftragsumfang abweichen.

4.6. Der AG ist verpflichtet, die Siegl GmbH bereits bei Auftragserteilung und dem Fahrer der Siegl GmbH vor Ort über am Auftragsort vorhandene Kabel und Leitungen zu informieren und insoweit Unterlagen, insbesondere Pläne, zur Verfügung zu stellen.

4.7. Der AG hat kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereit zu halten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderliche Umfang ermöglicht, ferner Personal bereit zu halten, das für den nach Anleitung durch den Beauftragten der Siegl GmbH durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht sowie eine maximale Förderleistung gewährleistet. Schließlich hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmierien der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereit zu halten. Für die Beseitigung von durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Strassen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation ist ausschließlich der AG verantwortlich.

4.8. Verletzt der AG diese Bestimmungen, so ist er verpflichtet, alle der Siegl GmbH und deren Arbeitskräften entstandenen Schäden zu ersetzen sowie die Siegl GmbH und ihre Arbeitskräfte von Ansprüchen Dritter freizustellen.

5. Kündigt der AG den Vertrag oder tritt er aufgrund von der Siegl GmbH nicht zu vertretenden Umständen vom Vertrag zurück, so hat die Siegl GmbH einen Anspruch auf eine prozentuale Abgeltung der bis zur Kündigung bzw. zum Rücktritt erbrachten Leistungen und Aufwendungen in Höhe von 10 % der Auftragssumme (§ 649 BGB), sofern nicht der AG nachweist, dass im konkreten Fall ein deutlich geringerer Betrag angefallen ist.

6. Von der Siegl GmbH nicht zu vertretende Umstände, wie z.B. Arbeitskämpfe, Mobilmachung, Kriege, Aufruhr, Verkehrsstörung oder unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb des Willens der Siegl GmbH liegen, befreien sie für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Bei Roh- und Betriebsstoffen, die erst aus dem Ausland bezogen werden müssen, ist die Siegl GmbH für solche Lieferverzögerungen nicht verantwortlich, die sie nicht zu vertreten hat. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von der Siegl GmbH zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Teillieferungen sind zulässig.

Darüber hinaus ist die Siegl GmbH bei von ihr nicht zu vertretenden Umständen, die die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, verzögern oder erschweren, berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem AG baldmöglichst mitgeteilt.

7. Wenn dem AG wegen einer von der Fa. Siegl verschuldeten Verzögerung Schaden entsteht, so kann er nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden, angemessenen, mindestens 2 Wochen betragenden Nachfrist eine Verzugsentschädigung fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung nach Ablauf der Nachfrist ½ %, im ganzen höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitere Ansprüche deswegen sowie auch eines Rücktritts nach angemessener Fristsetzung sind ausgeschlossen, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

III. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Transportbetons bzw. der Schüttgüter geht bei Transport mittels fremder Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware verladen ist, bei Transport mittels Fahrmischer, sobald der Beton entstanden ist. Bei Transport mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr auf den AG über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Stelle zu fahren.

2. Ansonsten geht die Gefahr mit Übergabe an den Spediteur bzw. Abholer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks, auf den AG über, und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Eine Lieferung frei Baustelle setzt voraus, dass eine befestigte Fahrbahn für voll ausgelastete Lastzüge vorhanden ist. Anlieferung nur mit Motorwagen bedingt einen Zuschlag. Etwaige Um- und/oder Zwischenlagerung gehen zu Lasten des AG. Das Abladen hat grundsätzlich bauseits und unverzüglich zu erfolgen.

Warte- und Entladezeiten von mehr als 1 Stunde pro 100 qm bei Elementdecken bzw. pro 50 qm Elementwänden bzw. 12,5 to/Std bei anderen Fertigteilen sind im Preis nicht enthalten und werden zusätzlich berechnet. Die Lieferung von Betonstahl ist bei einer reinen Baustellenlieferung mit einer Abladezeit von einer halben Stunde kalkuliert. Darüber hinausgehende Warte- und Entladezeitüberschreitungen werden zusätzlich berechnet. Wird Betonstahl als Beiladung zu Wänden und Decken geliefert, dann gelten insoweit ausschließlich die Regelungen für die Elementdecken und -wände.

Die zur Verfügungstellung von Hebezeug zum Abladen und Verlegen wird gesondert berechnet.

3. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt der Siegl GmbH gegenüber als zur Abnahme und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme ist der AG entschädigungspflichtig, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die die Siegl GmbH zu vertreten hat.

IV. Verlegen der Decken, Bewehrungspläne und Stahllisten, Arbeitsablauf

1. Das Verlegen der Fertigteile und der dazugehörenden Bewehrung hat nach dem Verlegeplan und nach den Verlegevorschriften der Siegl GmbH zu erfolgen. Insbesondere ist die vorgesehene Montageunterstützung sachgemäß anzuordnen. Bei Abweichungen von den Verlege- und Konstruktionsplänen wird die Siegl GmbH von jeglicher Gewährleistung frei. Es muss darauf geachtet werden, dass die Decke nicht Belastungen unterworfen wird, für die sie nicht bemessen wurde.

2. Wünsche für eine bestimmte Reihenfolge bei der Anfertigung, Lagerung, Bündelung oder Verladung eines aus mehreren Positionen bestehenden Auftrages muss der AG so rechtzeitig schriftlich mitteilen, dass sie bei Arbeitsbeginn berücksichtigt werden können. Wünsche hinsichtlich der Verladung können im Rahmen von betriebs-, straßenverkehrs- und verladetechnischen Gegebenheiten bei entsprechender Vergütung berücksichtigt werden.

3. Die Lieferung des Stahls für ein Bauteil in mehreren, nach Betonierabschnitten aufgeteilten Teilmengen muss in einer entsprechend gekennzeichneten Stahlliste aufgegeben werden.

4. Nachträgliche Änderungen von Bewehrungsplänen und Stahllisten sowie Abweichungen hinsichtlich des bestellten Materials müssen mit uns rechtzeitig schriftlich vereinbart werden und berechtigen die Siegl GmbH zu einer Anpassung der Liefertermine. Sofern durch derartige Änderungen frühere Unterlagen ganz oder teilweise ungültig werden, hat der AG dies ausdrücklich mitzuteilen.

V. Abrechnung

1. Fertigteile:

1.1. Die Abrechnung von Betonfertigteildecken erfolgt nach Flächenaufmass (Quadratmeter-Abrechnung).

a) Die Fläche wird pro Platte (Plattenbreite x Bewehrungslänge) ermittelt. Aussparungen, gleich welcher Größe, werden übermessen.

Bei der Abrechnung nach Flächenmaß ergibt sich der Endpreis:

b) Bei Betonfertigteildecken aus dem Deckengrundpreis für die Plattennormalbreite von 3,00 m und der eingelegten bzw. mitgelieferten Bewehrung. Der jeweils erforderliche Gitterträger ist nicht im Plattengrundpreis enthalten und wird mit der statischen Bewehrung abgerechnet.

Für Platten mit außergewöhnlichen Breiten und Maßen bzw. für solche mit aufwendigen Aussparungen oder ähnlichem, kommen Zuschläge in Ansatz. Zusätzliche Leistungen werden nach der jeweils gültigen Zusatzpreisliste berechnet.

1.2 Die Abrechnung der Elementwände erfolgt nach Flächenaufmass (größte Schalenansicht bzw. max. Elementlänge x max. Elementhöhe). Aussparungen jeder Größe werden übermessen. Der eingebaute Baustahl wird extra verrechnet. Der jeweils erforderliche Wandträger ist nicht im Wandgrundpreis enthalten und wird mit der statischen Bewehrung abgerechnet.

1.3 Die Abrechnung der eingebauten Stahlmenge in den Betonfertigteildecken, den Elementwänden sowie in den konstruktiven Fertigteilen erfolgt nach unserer Stahlliste zuzüglich 10 % Verschnitt bzw. nach ganzen Baustahlmatten.

Alle sonstigen Leistungen (z.B. Fenster, Steckdosen, Isolierungen usw.) werden nach der jeweils gültigen Zusatzpreisliste berechnet.

- 1.4. In den Einheitspreisen sind im Normalfall enthalten:
 - a) Die 5 cm dicke Betonplatte in C20/25 spachtfähig (nicht malerfertig).
 - b) Das Anfertigen eines Verlegeplanes in einfacher Ausfertigung.
- 1.5. Die der Bemessung vorausgehenden statischen Untersuchungen sind nur bei einfachen statisch bestimmten Systemen, wie sie üblicherweise aus typengeprüften Tabellen entnommen werden können, eingeschlossen. Sie sind grundsätzlich auf die gelieferte Decke und die normale Deckenbelastung beschränkt. Darüber hinausgehende statische Berechnungen, Umbemessungen und zugehörige Konstruktionspläne sowie auch mehrfache Verlegepläne, die zusammen mit den Fertigteilen erstellt werden müssen, (Mehrfeldplatten, obere Bewehrung, Balkone, Abfangungsträger, Stürze, Stützen, etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für die gesamte statische und konstruktive Bearbeitung eines Gebäudes. Bei der Rechnungsstellung wird die HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) zugrunde gelegt. Notwendige Lichtpausen werden gesondert berechnet. Prüfgebühren werden von der Siegl GmbH bzw. dem Aussteller statischer Berechnungen nicht getragen.
- 1.6. Gelieferte Fertigteile, die nach vollständiger Auslegung der in der Rechnung gestellten Fläche gemäß dem Verlegeplan übrig sind, bleiben bei Abrechnung Eigentum der Siegl GmbH und sind zur Rücknahme bereit zu halten, ohne dass die zu einer Minderung des Kaufpreises führt.
- 1.7. Paletten, Ladehölzer, Stützen, Anschlagmittel u. a. werden zusätzlich in Rechnung gestellt, wenn sie auf der Baustelle verbleiben oder wenn Lieferung ab Werk erfolgt. Bei frachtfreier Rückgabe in einwandfreiem Zustand an das Lieferwerk erfolgt eine Gutschrift abzüglich Leihgebühr.

2. Betonstahl:

Baustahlmatten werden generell als ganze Matten abgerechnet. Reststücke werden auf Wunsch mitgeliefert. Die Abrechnung von Biege- und Schneidezuschlägen erfolgt nach gültiger Siegl-Preisliste.

VI. Preise und Zahlung

1. Preise „frei Entladestelle“ gelten bei Abnahme voller Ladung, normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie sofortiger Entladung bei Ankunft. Für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten erheben wir einen angemessenen Aufschlag.
2. Baustoff- und Stahlhandel

- 2.1. Die Preise gelten für mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad bearbeitetem Betonstahl gemäß DIN 488/DIN EN 206, geschnitten, gebogen, gebündelt und positioniert aus normalen Lagerlängen von 14 m und 15 m hergestellt, in Transportbreiten von nicht mehr als 2,20 m. Die Preise basieren auf der Lieferung des gesamten, für die Bewehrung erforderlichen Stahls. Die Herausnahme einzelner Positionen sowie Änderungen in den Stahllisten und Bewehrungsplänen berechtigen die Siegl GmbH zu Preisanpassungen, wenn hierdurch die Kalkulation beeinträchtigt wird. Zuschläge für erschwerten Transport wegen Sperrigkeit, Überlängen, Überbreiten usw. erfolgen nach Aufwand. Der Zuschlag für Fahrten außerhalb der ortsüblichen Arbeitszeiten und für Wartezeiten bzw. Entladezeitüberschreitungen wird laut aktueller Zusatzpreisliste verrechnet.
- 2.2. Die Preise gelten für Verwendungsstelle und setzen eine mit LKW gut und ebenerdig befahrbare Baustelle voraus. Sie berücksichtigen nur die Wartezeit, die bei unverzüglicher Entladung mit Kranhilfe erforderlich ist. Es gelten III.2. (Wartezeit und Entladezeitüberschreitung) und I. bzw. II.4. (Sondergenehmigungen, Kosten) dieser AGBs.

Für Selbstabholung erfolgt keine Vergütung.

3. Sollten nach Auftragseingang unsere Selbstkosten, insbesondere die Kosten für Personal, Material, Betriebsmittel usw. bzw. die im Preis zu berücksichtigenden Steuern und Abgaben steigen, so behält sich die Siegl GmbH vor, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen und die bei Durchführung des Auftrags gültigen Preise zu berechnen. Dies gilt insbesondere bei Sukzessivlieferungsverträgen. Gehört der Vertrag nicht zum Betrieb des Handelsgewerbes des AG, gilt dies nur, falls die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll.
4. Rechnungen sind sofort fällig, wenn und soweit nichts anderes vereinbart ist. Für den Verzug gelten die Regelungen des § 284 Abs. 1 und Abs. 2 BGB anstelle von § 284 Abs. 3 BGB.

Deren ungeachtet werden sämtliche Forderungen – auch bei Stundung – sofort fällig, sobald der AG mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt ist oder der Siegl GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des AG erheblich zu mindern geeignet sind. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist die Siegl GmbH nach ihrer Wahl Kaufleuten im Sinne des HGB gegenüber berechtigt, weitere Auftragsdurchführungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten; ferner können entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Bezahlung verlangt werden.

Der Abzug von Skonto bedarf grundsätzlich einer gesonderten Vereinbarung. Entscheidend für den Beginn der Skontofrist ist das Rechnungsdatum, der entscheidende Zeitpunkt für die Wahrung der Skontofrist ist die Wertstellung der geschuldeten Rechnungssumme auf dem Geschäftskonto der Siegl GmbH. Das Skonto darf nur unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen auf früheren Rechnungen restlos erfüllt sind.

5. Der AG trägt sämtliche Spesen bei – stets unter Vorbehalt – entgegengenommenen Wechseln und Schecks.
6. Der AG kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wegen etwaiger Beanstandungen oder Gegenansprüche darf die Zahlung nur in zulässigem Umfang zurückbehalten werden.

VII. Eigentumsvorbehalt und Kaufpreissicherung

1. Die Siegl GmbH behält sich das Eigentum an ihren Warenlieferungen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den AG – gleich aus welchem Rechtsgrund – vor. Der AG darf Warenlieferungen weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung oder Beschlagnahme von Waren der Siegl GmbH durch Dritte hat der AG die Siegl GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der AG.
2. Wird die Ware vom AG, sofern er diese im Rahmen seines Handelsgeschäfts erworben hat, mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so überträgt er der Siegl GmbH hiermit anteilmäßig Miteigentum an der Sache im Sinne des § 947 Abs. 1 BGB, indem er die Sache mitverwahrt.

Wird die Vorbehaltsware vom AG, sofern er diese im Rahmen seines Handelsgeschäfts erworben hat, als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück eingebaut, so tritt der AG schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest an die Siegl GmbH ab.

3. Im Falle der Vermietung tritt der Mieter zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Leistung der Siegl GmbH mit Rang vor dem Rest ab.
4. Die Siegl GmbH nimmt die vorgenannten Abtretungen hiermit ausdrücklich an.
5. Der AG darf die der Siegl GmbH ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände nur in seinem gewöhnlichen Geschäftsgang zu den üblichen Bedingungen oder nur mit der Maßgabe veräußern, verwenden oder einbauen, dass seine Forderungen aus der Veräußerung, der Verwendung oder dem Einbau von Vorbehaltsware der Siegl GmbH gegen den Erwerber auf die Siegl GmbH übergehen, mit allen Nebenrechten, einschließlich des Rechtes auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest. Die hiermit bereits im Voraus auf die Siegl GmbH übertragenen Forderungen des AG gegen Dritte dürfen nicht an andere abgetreten werden. Auf Verlangen der Siegl GmbH ist der AG verpflichtet, die Abtretung dem Dritterwerber bekannt zu geben und die zur Durchsetzung der Rechte gegen den Dritterwerber erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen. Die Siegl GmbH ist berechtigt, dem Dritterwerber die Abtretung mitzuteilen und vom ihm direkt Zahlung an sich zu verlangen. Der AG ist dann zum Einzug der Forderung nicht mehr berechtigt.
6. Übersteigt der Wert der auf die Siegl GmbH derart übergegangenen Ansprüche die Gesamtforderung um mehr als 20 %, so ist die Siegl GmbH auf Verlangen insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt alleine der Siegl GmbH.
7. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen beim AG das Recht zur Weiterveräußerung, Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

VIII. Gewährleistung und Haftung

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, gelten folgende Bestimmungen:

1. Offensichtliche Mängel oder Beanstandungen auch hinsichtlich der gelieferten Art oder Menge sind sofort bei Abnahme der Betonfertigteile zu rügen; in diesem Fall hat der AG bei beiderseitigen Handelsgeschäften die Ware unverzüglich zu untersuchen und auch nicht offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Aufdeckung schriftlich zu rügen. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge von offensichtlichen Mängeln gelten die Betonfertigteile als genehmigt. Gegenüber Kaufleuten im beiderseitigen Handelsgeschäft gilt dies bei allen Mängeln. Im Übrigen ist der AG verpflichtet, Mängel innerhalb von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem er einen solchen Mangel festgestellt hat, dem AN den Mangel schriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind dabei so detailliert, wie dem AN möglich, zu beschreiben (Diese Regelung stellt keine Ausschlussfrist für Mängel dar). Werden Fertigteile oder sonstige Betonwaren bei der Übergabe bzw. beim Abladen nicht geprüft und dann schadhafte Betonfertigteile und dergleichen eingebaut, stehend dem AG die Gewährleistungsrechte nicht zu.
2. Der AG kann Nacherfüllung innerhalb angemessener Nachfrist verlangen. Die Firma Siegl hat die Wahl zwischen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der AG haftet in allen Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des AG oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Verkäufer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des AN, z.B. Schäden an anderen Sachen, auch durch Einbau, sind jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Regelung des vorstehenden Absatzes erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Haftung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für durch die Siegl GmbH zu vertretende Schäden ist begrenzt auf 5.000.000 € pauschal für Sach- bzw. Personenschäden, 2.000.000 € höchstens je Person, 50.000 € für Vermögensschäden.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist das jeweilige Lieferwerk, für die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache, deren Aufstellungsort, für die Durchführung von Arbeiten, der Einsatzort, für die Zahlung, der Firmensitz Ergolding.
2. Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Landshut/Ndb., wenn der AG der Siegl GmbH Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

X. Schlussbestimmungen

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit des übrigen Inhalts davon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame Bestimmung zu setzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Siegl GmbH, Mühlenstraße 4, 84030 Ergolding